

lichen Verantwortlichkeit, des Grundes und der Höhe des beantragten Schadenersatzes, aber auch der Unzweckmäßigkeit und Ungeeignetheit der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht mit dem Antrag des Staatsanwalts übereinstimmt.

Der Richter entscheidet auch darüber, ob im Interesse der Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit des Strafbefehls eine Aussprache mit dem Beschuldigten erforderlich ist. Eine solche Aussprache, die dann der Richter führt, könnte z. B. in Frage kommen, wenn der Beschuldigte vorbestraft und trotzdem ausnahmsweise der Erlaß eines Strafbefehls möglich ist. Sie wird auch dann angebracht sein, wenn das Gesamtverhalten des Beschuldigten Anlaß zu gesellschaftlichen Auseinandersetzungen gegeben hat, falls bestimmte Charaktereigenschaften und Schwächen des Beschuldigten überwunden werden müssen oder wenn der Beschuldigte zwar geständig ist, aber das Ausmaß seiner Schuld nicht voll eingesehen hat. Jedoch darf die Aussprache keineswegs dazu dienen, Versäumnisse des Untersuchungsorgans (z. B. im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlaß eines Strafbefehls) nachzuholen. Einer Protokollierung der Aussprache bedarf es nicht.

Stellt der Richter fest, daß Voraussetzungen für die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§ 58), erläßt er keinen Strafbefehl, sondern übergibt die Sache durch Übergabeentscheidung gemäß § 59 Abs. 2 unmittelbar an das zuständige gesellschaftliche Gericht.

Liegen die Voraussetzungen des § 58 nicht vor und hat der Richter Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden oder hält er eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, so gibt er mit einer nicht anfechtbaren Entscheidung die Sache an den Staatsanwalt zurück. Mit dieser Rückgabe endet die Anhängigkeit der Strafsache beim Gericht. Der Staatsanwalt entscheidet dann wieder eigenverantwortlich über den Fortgang des Verfahrens.

Hält das Gericht weitere Ermittlungen für notwendig und möglich (weil das vorliegende Ermittlungsergebnis nicht ausreicht, den hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich aller Punkte des Strafbefehlsantrages zu begründen), gibt es die Sache zwecks

weiterer Ermittlungen an den Staatsanwalt zurück. Eine solche Rückgabe ist nach § 190 Abs. 1 Ziff. 2 in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Das Verfahren bleibt in diesem Fall bei Gericht anhängig (§ 190 Abs. 2).

Stimmt der Richter hinsichtlich der Schuld des Angeklagten, der Straftat und der Strafhöhe mit dem Antrag (in dem kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wurde) überein, erläßt er den gerichtlichen Strafbefehl. Enthielt der Strafbefehlsantrag einen Schadenersatzantrag, so ist eine der folgenden drei Entscheidungen möglich, die auch im Strafbefehl mit aufgenommen wird.

- a) Der Richter entscheidet über den geltend gemachten Schadenersatzanspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.
- b) Der Richter entscheidet über den geltend gemachten Schadenersatzanspruch nur dem Grunde nach und verweist die Sache zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer, die an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden ist.
- c) Hat der Richter Bedenken, im Strafbefehl über den Schadenersatzantrag zu entscheiden, so verweist er die Sache insoweit zur Entscheidung an die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer.

Damit die fehlende Entscheidungsreife in bezug auf den Schadenersatzanspruch nicht zur Verzögerung des Verfahrens führt, schließt § 271 Abs. 5 die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt aus diesem Grunde aus.

Die an den Inhalt des gerichtlichen Strafbefehls gestellten Anforderungen schreibt § 272 Abs. 1 vor. Seiner Form nach ist der gerichtliche Strafbefehl ein Beschluß. Seinem Inhalt nach hat er bedingt die Wirkung eines Urteils. Legt der Angeklagte keinen Einspruch gegen den Strafbefehl ein, wird der in ihm enthaltene gerichtliche Anspruch rechtskräftig und wirkt wie ein rechtskräftig verurteilendes Gericht.

Der Angeklagte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung eines gerichtlichen Strafbefehls beim Kreisgericht entweder schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle Einspruch gegen den gerichtlichen Strafbefehl zu erheben. Auf